



# **Vollzugsbeschluss Nr. 1**

## **zur Personal- und Besoldungsverord- nung**

---

vom 22. Februar 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gemeinderat und Geschäftsleitung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Hauptaufgaben	3
Art. 3	Nebenaufgaben	3
Art. 4	Besoldung	3
Art. 5	Pauschalspesen	3
<b>II.</b>	<b>Spesen</b>	<b>3</b>
Art. 6	Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde	3
Art. 7	Natel-Entschädigungen	4
<b>III.</b>	<b>Kommissionen gemäss Gemeindeordnung</b>	<b>4</b>
Art. 8	Bildungskommission	4
Art. 9	Controlling-Kommission	5
Art. 10	Einbürgerungskommission	5
Art. 11	Urnenbüro	5
<b>IV.</b>	<b>Kommissionen gemäss Organisationsverordnung</b>	<b>5</b>
Art. 12	Operative Kommissionen	5
Art. 13	Strategische Kommissionen	5
Art. 14	Sozialversicherungsabzüge	6
Art. 15	Gemeinnützigkeit	6
Art. 16	Sitzung/Protokoll	6
Art. 17	Sitzungsgelder und Spesen	6
<b>V.</b>	<b>Schulhauswart / Werkdienst</b>	<b>7</b>
Art. 18	Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart	7
Art. 19	Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit	7
Art. 20	Kleiderentschädigung	7
<b>VI.</b>	<b>Betreibungsbeamter</b>	<b>7</b>
Art. 21	Entschädigung	7
<b>VII.</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>8</b>
Art. 22	Entschädigungen	8
<b>VIII.</b>	<b>Gewählte Personen mit Spezialaufträgen</b>	<b>8</b>
Art. 23	Landwirtschaftsbeauftragter, Chef/-Stv. Bevölkerungsschutz, Wuhraufseher, Schulzahnpflegehelfer/innen, Fledermausbeauftragter, etc.	8
<b>IX.</b>	<b>Büroentschädigung</b>	<b>9</b>
Art. 24	Anspruch und Höhe	9
Art. 25	Büroeinrichtungen	9
<b>X.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>
Art. 26	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 25. März 2021 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 1:

# I. Gemeinderat und Geschäftsleitung

## Art. 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung nach kantonaler Besoldungsverordnung.

## Art. 2 Hauptaufgaben

Als Hauptaufgaben gelten alle mit dem Amt beziehungsweise Charge eines Gemeinderates oder Geschäftsleitungsmitglied verbundenen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Nebenaufgaben eingestuft sind.

## Art. 3 Nebenaufgaben

Als Nebenaufgabe gelten die Mitarbeit in den vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Weiterbildungen. Die Nebenaufgaben werden in der Regel gemäss Art. 13 entschädigt.

## Art. 4 Besoldung

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte werden wie folgt besoldet:

Funktion	Lohnklasse		Pensenanteil
Präsident/in	14		30%
Ressortleiter/in Finanzen	14		25%
Ressortleiter/in Bau	14		25%
Ressortleiter/in Bildung	14		25%
Ressortleiter/in Soziales	14		25%

<sup>2</sup> Bei einem Rücktritt oder einer Abwahl erhalten Gemeinderatsmitglieder ein Anerkennungsge-  
schenk für die geleistete Arbeit im Betrag von CHF 100.00 pro Dienstjahr.

<sup>3</sup> Die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder werden durch den Gemeinderat in Anlehnung an  
die kantonale Besoldungsordnung festgelegt.

## Art. 5 Pauschalspesen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pro Jahr folgende feste  
Spesen/Entschädigungen:

Funktion	Pauschal
Gemeindepräsident/in	CHF 2'000.00
übrige Gemeinderäte	CHF 1'000.00
Geschäftsführer/in	CHF 1'000.00
übrige Geschäftsleitungsmitglieder	CHF 500.00

# II. Spesen

## Art. 6 Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde

Nur die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pauschale Spesen.  
Damit sind Aufwendungen in der Gemeinde abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der  
Gemeinde werden den Behördenmitgliedern, den Mitarbeitenden und Kommissionsmitgliedern  
die Verpflegungs- und Fahrspesen entschädigt. Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der

tatsächlichen, abgerechneten Auslagen vergütet, maximal aber in der Höhe der nachfolgenden Pauschalen, welche sich an die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal hält: (Stand 01.01.2024)

Verpflegung	CHF 24.00 pro Hauptmahlzeit
Autofahrspesen	CHF 0.65 pro km
öffentliche Verkehrsmittel	effektive Kosten (2. Klasse)

## Art. 7 Natel-Entschädigungen

- <sup>1</sup> Soziokulturelle Animation                      Natel wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und Rechnungen werden direkt durch die Gemeinde bezahlt.
- <sup>2</sup> Leitung Hauswartung Schule und              Natel muss privat angeschafft werden. Pauschale  
Leitung Werkdienst                              Abo-Entschädigung von CHF 33.00 pro Monat bei einem 100 %-Pensum. Vergütung mit Monatslohn.
- <sup>3</sup> Werkdienst-Mitarbeiter/in und              Natel muss privat angeschafft werden. Pauschale  
Stv. Leitung Hauswartung Schule              Abo-Entschädigung von CHF 22.00 pro Monat bei einem 100 %-Pensum. Vergütung mit Monatslohn.
- <sup>4</sup> Weitere Mitarbeitenden oder Gemeinderäte erhalten keine Natelentschädigung.

## III. Kommissionen gemäss Gemeindeordnung

### Art. 8 Bildungskommission

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission werden mit einem Sockelbetrag und einer nach Aufwand bestimmten Entschädigung entschädigt.

Ressort	Sockelbetrag	Aufwand- entschädigung	Spesen
Präsidium	CHF 2'500	CHF 40.00 / h	Effektive Spesen
Finanzen	Im GR-Pensum	Im GR-Pensum	Effektive Spesen
Schulentwicklung	CHF 1'500	CHF 40.00 / h	Effektive Spesen
Förderangebote	CHF 1'500	CHF 40.00 / h	Effektive Spesen
Sekretariat	CHF 1'500	CHF 40.00 / h	Effektive Spesen

<sup>2</sup> Mit dem Sockelbetrag werden Präsenzanlässe wie die Teilnahme an Schulfeiern, Gemeindeversammlungen, der Besuch von schulinternen Sitzungen und anderen schulinternen Veranstaltungen (beides ohne aktive Rolle) und Schulbesuche sowie die Sitzungsvorbereitung und Teilnahme der ersten zwölf Sitzungen der Bildungskommission in einem Schuljahr abgegolten. Die übrige Arbeitszeit wird nach effektivem Aufwand entschädigt. Das Budget gibt den Deckel vor.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission erfassen die Arbeitszeiten und rapportieren diese dem Präsidium. Dabei werden auch die Präsenzanlässe erfasst und eine «Schattenrechnung» geführt. Sind die Aufwände für die Präsenzanlässe tiefer als der Sockelbetrag, werden diese nach effektivem Aufwand berechnet (es wird also immer der tiefere Betrag ausbezahlt).

<sup>4</sup> Die Fahr- und Verpflegungsspesen, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden nach Aufwand gemäss Art. 6 zurückerstattet.

### **Art. 9 Controlling-Kommission**

Die Mitglieder der Controlling-Kommission beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde. Der Präsident erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1'500.00 pro Jahr. Der Besuch der Gemeindeversammlung wird nicht entschädigt.

### **Art. 10 Einbürgerungskommission**

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde.

### **Art. 11 Urnenbüro**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von CHF 40.00. Wer als Stimmzähler an der Gemeindeversammlung aufgeboten ist und teilnimmt, erhält eine Pauschalentschädigung von CHF 40.00.

<sup>2</sup> Für das Einpacken der Abstimmungsunterlagen durch die Schule wird eine spezielle Regelung ausserhalb dieses Vollzugsbeschlusses getroffen.

## **IV. Kommissionen gemäss Organisationsverordnung**

### **Art. 12 Operative Kommissionen**

<sup>1</sup> Operativ tätige Kommissionen bezeichnen Kommissionen, deren Tätigkeit mehrheitlich ausserhalb von Sitzungen stattfinden.

<sup>2</sup> Als Operative Kommissionen gelten folgende

- a. Arbeitsgruppe Energie
- b. Arbeitsgruppe Gesundheit
- c. Weitere nach Ernennung durch den Gemeinderat

<sup>3</sup> Die Mitglieder von operativen Kommissionen erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von CHF 40.00. Es muss ein detaillierter Rapport über die geleisteten Stunden geführt werden.

### **Art. 13 Strategische Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Arbeit der strategischen Kommissionen beschränkt sich mehrheitlich auf das Halten von Sitzungen.

<sup>2</sup> als Strategische Kommissionen gelten folgende:

- a. Ortsplanungskommission
- b. Wirtschafts- und Gewerbeförderungskommission
- c. Bevölkerungsschutzkommission
- d. Schuldienstkommission Rottal
- e. Ortsgesundheitskommission
- f. Alterskommission
- g. Gruppe Integration
- h. Jugendkommission
- i. Natur- und Umweltkommission
- j. Weitere nach Ernennung durch den Gemeinderat

<sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss nachfolgender Tabelle

<b>Funktion</b>	<b>bis 3 Stunden</b>	<b>über 3 Stunden</b>	<b>ganzer Tag / 8 Stunden</b>
Präsident/in	CHF 90.00	CHF 125.00	CHF 250.00
Protokollführer/in	CHF 90.00	CHF 125.00	CHF 250.00
Mitglieder	CHF 60.00	CHF 95.00	CHF 240.00

<sup>4</sup> Die Zeit ist für alle Sitzungsteilnehmenden mit der Kommissionsentschädigung abgegolten.

<sup>5</sup> Mitarbeitende der Verwaltung dürfen nicht gleichzeitig Arbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag und Kommissions- bzw. Arbeitsgruppenentschädigung geltend machen. Findet eine Sitzung während der Arbeitszeit (07.00-17.00 Uhr) statt, erfolgt die Entschädigung über den regulären Lohn respektive die Arbeitszeit wird normal erfasst. Anderenfalls kann Sitzungsgeld geltend gemacht werden.

<sup>6</sup> Eine Abgeltung eines ausserordentlichen Kommissionsaufwandes wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat entschieden (z.B. Baukommissionspräsident/in).

<sup>7</sup> Abrechnungshilfe:

Weiterbildung/Kursbesuch	Kurskosten + 1/2-Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Organisation und Durchführung eigene Infoveranstaltung	Ansatz Sitzungsgeld
Besichtigungen mit Kommission (z.B. Bauobjekte)	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Vorbereitung inkl. Durchführung Vorstellungsgespräche	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Teilnahme an externen Informationsveranstaltungen	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppen mit Protokoll	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppen ohne Protokoll	keine Entschädigung
Teilnahme an Partei-/Gemeindeversammlungen, usw.	keine Entschädigung

### **Art. 14 Sozialversicherungsabzüge**

Handelt es sich um eine Kommissionsentschädigung werden nur 75% der AHV-Beiträge abgezogen. Handelt es sich um eine Anstellung mit Arbeitsvertrag (inkl. Gemeinderat) werden 100% der AHV-Beiträge abgezogen.

### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

Wer in einer Kommission oder Arbeitsgruppe mitarbeitet, dem kann nicht der ganze Zeitaufwand vergütet werden. Ein Teil der Arbeit wird gemeinnützig erbracht. Entschädigt werden in der Regel nur die effektiven Sitzungen ohne Vor- und Nachbereitungszeit

### **Art. 16 Sitzung/Protokoll**

Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll erstellt wird. Das Protokoll enthält neben den Verhandlungen Angaben über Vorsitz, Protokollführung, anwesende Mitglieder, Ort, Datum und Dauer der Sitzung.

### **Art. 17 Sitzungsgelder und Spesen**

<sup>1</sup> Der Präsident und der Protokollführer stellen die Sitzungsgelder/Entschädigung und allfällige Spesen der Mitglieder jeweils auf Mitte Dezember zusammen und reichen die Abrechnung dem/der zuständigen Gemeinderat/-rätin zum Visum ein. Diese/r leitet die Abrechnung dem/der Abteilungsleiter/in Finanzen zur Auszahlung weiter.

<sup>2</sup> Fahrspesen und sonstige Auslagen, die nicht anlässlich des Ereignisses direkt bei der Gemeindekasse geltend gemacht werden, sind am Jahresende nach individuell geführten Spesenabrechnungen abzurechnen.

## **V. Schulhauswart / Werkdienst**

### **Art. 18 Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart**

<sup>1</sup> Für die Schliessrunde und die gelegentlichen Wochenendeinsätze wird pro Tag gesamthaft eine Stunde vergütet. Die Schulhauswarte wechseln sich regelmässig ab. Die Schliessrunde wird als normale Arbeitszeit erfasst. Die Entschädigung ist im normalen Monatslohn inbegriffen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat individuell.

<sup>2</sup> Zusätzlich erhalten die Schulhauswarte pro weiterverrechnete Stunde für Vereinsanlässe oder sonstige Veranstaltungen eine Entschädigung von CHF 10.00.

### **Art. 19 Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Für den Pikettdienst erhält der Werkdienstleiter oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von CHF 100.00 pro Woche. Der Hauswart für die Schulliegenschaften und das Wohnzentrum Primavera oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter erhält für den Pikettdienst vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von CHF 50.00 pro Woche. Über die wöchentlichen Einsätze ist ein Rapport zu führen.

<sup>2</sup> Die Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze können eins zu eins an einem anderen Wochentag kompensiert werden. Es werden keine zusätzlichen Pikett-, Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze vergütet.

### **Art. 20 Kleiderentschädigung**

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden von Werkdienst und Hauswarteteam werden Arbeitskleider zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Sind die Mitarbeitenden auf Sicherheits-Arbeitsschuhe angewiesen, beteiligt sich die Gemeinde mit 50% der Kosten, maximal jedoch 150.00 CHF pro Jahr. Die Kosten sind mit einem Originalbeleg einzufordern.

## **VI. Betreibungsbeamter**

### **Art. 21 Entschädigung**

Der Betreibungsbeamte erhält von der Einwohnergemeinde keine fixe Entschädigung pro Betreibungsnummer. Dabei stützt sich die Entschädigung auf den Gemeindevertrag über die Bildung eines regionalen Betreibungskreises der Einwohnergemeinden Sursee, Büron, Buttisholz, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Triengen und Schlierbach vom 7. Mai 2014.

## VII. Feuerwehr

### Art. 22 Entschädigungen

<sup>1</sup> Funktionsentschädigungen:

<b>Funktionär</b>	<b>Entschädigung</b>
Feuerwehrkommandant	CHF 7'000.00
Feuerwehrkommandant-Stv.	CHF 1'900.00
Offizier Ausbildung	CHF 1'900.00
Offizier Atemschutz	CHF 1'900.00
Offizier	CHF 900.00
Zugführer	CHF 900.00
Fourier	CHF 2'400.00
Feldweibel	CHF 2'400.00
Atemschutz-Gerätewart pro Gerät	CHF 50.00

<sup>2</sup> Übungssold / Einsatzsold:

<b>Funktionär</b>	<b>Soldansatz pro Stunde</b>	
	Übungssold	Einsatzsold
Hptm	CHF 19.00	CHF 25.00
Oblt	CHF 19.00	CHF 25.00
Lt	CHF 19.00	CHF 25.00
Fw	CHF 19.00	CHF 25.00
Four	CHF 19.00	CHF 25.00
Kpl	CHF 17.00	CHF 25.00
Sdt	CHF 16.00	CHF 25.00

<sup>3</sup> Taggeld bei Besuch von Kursen und Tagungen:

Pauschalentschädigung pro Tag	CHF 200.00
Pauschalentschädigung für ½ Tag	CHF 100.00
Kilometerentschädigung pro km	CHF 0.65

<sup>4</sup> Sitzungen der Feuerwehrkommission:

<b>Funktion</b>	
Präsident/in	CHF 90.00
Protokollführer/in	CHF 90.00
Mitglieder	CHF 60.00

## VIII. Gewählte Personen mit Spezialaufträgen

### Art. 23 Landwirtschaftsbeauftragter, Chef/-Stv. Bevölkerungsschutz, Wuhraufseher, Schulzahnpflegehelfer/innen, Fledermausbeauftragter, etc.

<sup>1</sup> Der Landwirtschaftsbeauftragte, der Chef Bevölkerungsschutz und sein Stellvertreter, der Wuhraufseher und andere ähnliche Nebenbeschäftigungen werden mit je CHF 40.00 pro Stunde entschädigt. Über den Stundenaufwand ist Rapport zu führen.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflegehelfer/innen erhalten CHF 45.00 pro Schullektion.

<sup>3</sup> Der Fledermausbeauftragte erhält eine pauschale Entschädigung von CHF 200.00 pro Jahr.



## **IX. Büroentschädigung**

### **Art. 24 Anspruch und Höhe**

Die Büroentschädigung ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit eines eigenen, separaten Büros ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über Anspruch und Höhe.

### **Art. 25 Büroeinrichtungen**

Die Büroeinrichtungen sind in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von eigenen Büroeinrichtungen, Maschinen und Mobiliar ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über die Anschaffungen, wenn die Anschaffung zu Lasten der Gemeindekasse geht. Gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung kann die Bereitstellung auch dem Amtsinhaber überbunden werden, wenn die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von besonderen Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar bejaht wird.

## **X. Schlussbestimmung**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Dieser Vollzugsbeschluss Nr. 1 ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Er wurde letztmals per 22. Februar 2024 revidiert und gilt ab 1.1.2024.

Buttisholz, den 22. Februar 2024

### **Gemeinderat Buttisholz**

Der Gemeindepräsident

*sig. Franz Zemp*

Der Geschäftsführer

*sig. Kilian Graf*